



HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2018

Antwort der Landesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD

betreffend gleichwertige Lebensverhältnisse auf dem Lande - Zukunft des ländlichen Raumes

Drucksache 19/4922

Vorbemerkung der Fragesteller:

Um das bereits unter dem Hessischen Ministerpräsidenten Georg-August Zinn mit seinem Kabinett formulierte immerwährende Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Lande Hessen herzustellen, zu erreichen, sind im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge wie auch mit unterstützenden Programmen des Landes Investitionen im ländlichen Raum zu fördern. Dabei wird mit der "Dorfentwicklung" ein besonderer Fokus auf die vielfältige, nicht selten kleinteilige Siedlungsstruktur gelegt. Auch vor diesem Hintergrund haben wir, anknüpfend unter anderem an die Kleine Anfrage 19/2893, die nachfolgenden Fragen an die Landesregierung.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Eine einheitliche bzw. für alle Regionen verbindliche Definition des ländlichen Raums existiert nicht. So werden nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich, dem Landesentwicklungsplan und dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum z.T. unterschiedliche Abgrenzungskriterien zur Anwendung gebracht.

Im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen (2014 bis 2020) wird der ländliche Raum als Förderkulisse mit ländlicher Siedlungsstruktur sowie vergleichbaren wirtschaftlichen, naturräumlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten auf Ebene kommunaler Gebietsabgrenzungen definiert. Eingehalten werden die international üblichen Kriterien einer Einwohnerdichte von max. 150 Einwohner pro Quadratkilometer bzw. der überwiegend land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächennutzung (2/3 der Gesamtfläche).

Diese Gebietsabgrenzung liegt den Programmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Dorf- und Regionalentwicklung (LEADER)) zugrunde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, dem Minister für Soziales und Integration, dem Minister für Wissenschaft und Kunst und dem Kultusminister im Namen der Landesregierung wie folgt:

Finanztransfers

Vorbemerkung zum Fragenblock Finanztransfers:

Die Beantwortung der Fragen 1 - 6 im Fragenblock "Finanztransfers" wird auf Grundlage einer zentralen Auswertung in den Förderbuchungskreisen aller Ressorts für den Finanzhilfenbericht vorgenommen.

Die Auswertung enthält für jeden Förderbuchungskreis die Ist-Zahlen für die gezahlten Finanzhilfen (=Liquiditätsbedarf) 2009 bis 2016 getrennt nach den Förderprodukten.

Der Anteil an Zuwendungen, die in den ländlichen Raum geflossen sind, kann anhand zentraler Auswertungen der Förderbuchungskreise der Ressorts nicht dargestellt werden, da die für eine Identifizierung und Lokalisierung der Zuwendungsempfänger erforderliche Gemeindegliederung nicht durchgängig in den Förderdaten hinterlegt ist.

Die durchgeführte Auswertung weist daher die Gesamtvolumina der einzelnen Programme aus, ohne Abgrenzung der Zuwendungsempfänger im ländlichen Raum.

Diese Datenlücken bzw. Unschärfen bei der Zuordnung zum ländlichen Raum (Auseinanderfal-

len von Adressat und Wirkung der Maßnahmen) sollen perspektivisch durch die landesweite Einführung einer Förderdatenbank (Förderkataster) auf ein Minimum reduziert werden.

Für die Finanzzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sind hingegen differenzierte Auswertungen durchführbar, da eine entsprechende Datenbasis vorliegt. Die entsprechenden Angaben sind in der Beantwortung aufgeführt.

Die der Beantwortung zugrunde liegende Bevölkerungszahl für die Ermittlung der pro Kopf-Angaben entstammt den offiziellen Daten der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL). Die Antworten zu den Fragen 7 bis 30 werden unter Bezugnahme auf die in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführte "Dorfentwicklung" ausschließlich in Bezug auf die Förderprogramme Dorfentwicklung und ländliche Regionalentwicklung (LEADER) gemäß der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung des Landes Hessen beantwortet. Für diese beiden Förderprogramme sind auf Grundlage der vorliegenden Förderdaten Aussagen möglich.

Frage 1. Wie hoch sind die Gesamtmittel, die über Finanzzuweisungen in den ländlichen Raum fließen, prozentual und absolut zu den Gesamtmitteln?

Entsprechend den Ausführungen in der Vorbemerkung ist der Anteil der Finanzhilfen an Empfänger im ländlichen Raum nicht in valider Form auswertbar. Die Gesamtsumme der Finanzhilfen betrug im Jahr 2016 in den Förderbuchungskreisen des Landes insgesamt 4,75 Mrd. €.

Für die Finanzzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs liegen wie ausgeführt detaillierte Daten vor. Im Jahr 2016 standen neben den Finanzhilfen zusätzlich insgesamt rd. 2.521,6 Mio. € und davon rd. 746,2 Mio. € für Zuwendungsempfänger im ländlichen Raum zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von 29,6 %.

Frage 2. Wie haben sich diese Mittelzuweisungen jeweils jährlich in den zurückliegenden zehn Jahren entwickelt?

Entsprechend den Ausführungen in der Vorbemerkung ist der Anteil der Finanzhilfen an Empfänger im ländlichen Raum für den zurückliegenden Zeitraum nicht darstellbar.

Die Entwicklung im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs zeigt Anlage 1. Der Anteil an Zuwendungen an Empfänger im ländlichen Raum liegt konstant bei ca. 30 %.

Frage 3. Wie haben sich diese Zuweisungen pro Kopf der Bevölkerung in den zurückliegenden zehn Jahren jeweils jährlich entwickelt?

In den Jahren 2009 bis 2016 ist ein kontinuierlicher Anstieg der pro Kopf-Ausgaben für die Finanzhilfen feststellbar. Hierzu wird auf Anlage 2 verwiesen.

Frage 4. Wie hoch sind die Anteile des ländlichen Raumes an Programmen des Landes Hessen, prozentual und absolut an den Gesamtmitteln?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Nachstehend werden zu einigen einschlägigen Programmen exemplarisch die Gesamtmittel, die Mittel für den ländlichen Raum und der prozentual Anteil dargestellt.

Im Hessischen Sonderinvestitionsprogramm der Jahre 2009 bis 2011 betrug das von den Kommunen und kommunalersetzenen Fördermittelempfängern/Maßnahmenträgern (insbesondere Ersatzschul- und Krankenhausträgern) in Anspruch genommene Förderkontingent insgesamt 1.847.989.327 € (Förderzeitraum Mitte Mai 2009 bis Ende Dezember 2011). Das davon im ländlichen Raum verwendete Förderkontingent belief sich auf 466.369.997,70 €. Die Förderquote des ländlichen Raumes betrug rund 25 %. Die Zugehörigkeit der Gemeinden zum ländlichen Raum folgt § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz - FAG).

Im Kommunalen Schutzschirm haben kreisangehörige Städte und Gemeinden im ländlichen Raum ein Entschuldungskontingent von insgesamt 310.539.209 € erhalten und in Anspruch genommen (Ablösungszeitraum der kommunalen Altschulden war Mitte Februar 2013 bis Ende Dezember 2016). Auf den kreisangehörigen Raum entfiel ein Entschuldungskontingent der teilnehmenden Kommunen von insgesamt 966.489.199 €. Die Förderquote des ländlichen Raumes betrug rund 32 %. Die Zugehörigkeit der Gemeinden zum ländlichen Raum folgt § 3 Abs. 4 FAG.

Im Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) sind den Kommunen in den Programmteilen Kommunale Infrastruktur und Umsetzung des Bundesprogramms nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) durch das Kommunalinvestitionsgesetz Kontingente zugewiesen worden. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Förderkontingenten aus den beiden Programmteilen von 725.724.202 € entfällt auf die Kommunen im ländlichen Raum nach der hier zugrunde liegenden Definition des Landesentwicklungsplans (LEP) ein Kontingent von über 230 Mio. € aus den beiden Programmteilen in mehr als 1.400 förderfähigen Maßnahmen im ländlichen Raum. Dies entspricht einer Förderquote des ländlichen Raumes von über 31 % des Gesamtkontingents. Die Zugehörigkeit der Gemeinden zum ländlichen Raum folgt § 3 Abs. 4 FAG.

Auch im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II (KIP II), einem Investitionsprogramm speziell für die Schulinfrastruktur, werden von dem derzeit vorgesehenen Investitionsvolumen von 513.380.500 € Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Schulen im ländlichen Raum gefördert werden. Da die Kontingente aber nur an die öffentlichen Schulträger verteilt werden und von diesen die prioritären Maßnahmen an den Schulen in kommunaler Selbstverwaltung und unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung ausgesucht werden, wird erst mit Abschluss des Anmeldeverfahrens feststehen, welche Schulen konkret von der Förderung profitieren werden. Sodann kann auch erst ausgewertet werden, wie viele der geförderten Schulen im ländlichen Raum gelegen sind. Das Anmeldeverfahren soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Die Zugehörigkeit der Gemeinden zum ländlichen Raum folgt § 3 Abs. 4 FAG.

Aus dem Landesausgleichsstock werden Zuweisungen zur Unterstützung interkommunaler Zusammenarbeit gewährt. Hier ist in den zurückliegenden Jahren ein Anstieg der eingesetzten Mittel zu verzeichnen: 2009 = 675.000 €, 2010 = 410.000 €, 2011 = 700.000 €, 2012 = 1,625 Mio. €, 2013 = 2,19 Mio. €, 2014 = 2,345 Mio. €, 2015 = 2,355 Mio. € und 2016 = 3,33 Mio. €. Ca. 90 % dieser Mittel sind an Kommunen im ländlichen Raum gemäß Festlegung im Entwicklungsplan ländlicher Raum Hessen (EPLR) 2014-2020 geflossen.

Die Förderung des ländlichen Raums im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 8. Dezember 2016 i.V.m. Teil II A. der Regelungen des Koordinierungsrahmens der GRW in der jeweils gültigen Fassung.

Gefördert werden vor allem Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen, die mit einem deutlichen Aufbau von Arbeitsplätzen verbunden sind oder durch grundlegende Produktionsumstellungen bzw. Diversifikationen die bestehenden Arbeitsplätze sichern.

Ebenso wird die Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (Gewerbe- und Industriegebiete, Konversionsflächen, Gewerbe- und Gründerzentren) sowie der touristischen Infrastruktur gefördert.

Die Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen auf der Grundlage der nachgewiesenen förderfähigen Investitionskosten. Sie wird unabhängig von raumordnungspolitischen Kategorien (ländlicher oder städtischer Raum) vorgenommen und folgt der hessischen GRW-Förderkulisse, die an der Strukturschwäche hessischer Regionen ausgerichtet ist. Dies hat zur Folge, dass GRW-Förderungen zum weit überwiegenden Teil den ländlichen Raum betreffen - das gilt umso mehr, seit bei der Neuabgrenzung des hessischen GRW-Fördergebiets zur Jahresmitte 2014 vor allem der Großraum Kassel als städtischer Raum aus dem GRW-Fördergebiet ausgeschieden ist. Seitdem sind GRW-Förderungen nur noch im Werra-Meißner-Kreis, im Vogelsbergkreis, im Landkreis Waldeck-Frankenberg, fast vollständig im Landkreis Gießen sowie im nördlichen Teil des Kreises Hersfeld-Rotenburg möglich. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Differenzierung ländlicher/städtischer Raum bei der GRW verzichtet - GRW-Förderung ist quasi Förderung des ländlichen Raums.

In den zurückliegenden 10 Jahren sind in Hessen insgesamt bei über 300 Projekten GRW-Zuschüsse von rund 83 Mio. € bewilligt worden - dem lagen Investitionen von über 600 Mio. € zugrunde. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. Hier wurden in rund 280 Fällen GRW-Zuschüsse von 64 Mio. € bewilligt - bei Investitionen von annähernd 580 Mio. €. Damit konnte zur Sicherung von 8.300 bestehenden sowie zur Schaffung von rund 2.900 neuen Dauerarbeitsplätzen beigetragen werden.

Ein wesentlicher Teil der Verkehrsnachfrage und damit des Fahrtenangebots besteht zwischen den ländlichen Räumen und Zentren bzw. Ballungsräumen. Dies gilt besonders für die auch wirtschaftlich betrachtet wichtigen Pendlerangebote, welche Wohn- und Arbeitsorte verknüpfen. Diese Angebote sind weder dem ländlichen noch dem Ballungsraum trennscharf zuzuordnen. Grob ist davon auszugehen, dass im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) rund die Hälfte der Aufwände für den Bus- und Bahnverkehr abseits des Ballungsraums (hier: Erschließungsgebiet der S-Bahn) anfallen (zur Einordnung: Mittel für den RMV in der Finanzierungsvereinbarung für das Jahr 2017 ca. 574 Mio. €). Im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) sind 2016 insgesamt ca. 103 Mio. € für Verkehre in den ländlichen Raum geflossen. Dies sind 78 % der erhaltenen Landesmittel. Aus oben genannten Gründen ist eine weitere Differenzierung der Aufwände für die Erbringung der Verkehrsleistungen nicht möglich.

Für Beratungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung sind ca. 25 % der insgesamt 480.000 € an Empfänger im ländlichen Raum geflossen.

Frage 5. Wie haben sich diese Mittel in den zurückliegenden zehn Jahren jeweils jährlich entwickelt?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 6. Wie haben sich diese Mittel pro Kopf der Bevölkerung in den zurückliegenden zehn Jahren jeweils jährlich entwickelt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 7. Haben sich in den zurückliegenden zehn Jahren in den Programmen die Verhältnisse der Förderung kommunaler Investitionen zugunsten privater Investitionen verschoben?

In den beiden Förderprogrammen der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung ist eine solche Tendenz programmbedingt feststellbar.

Durch die Umstellung von der Dorferneuerung auf die Dorfentwicklung konnten in allen Stadt- bzw. Ortsteilen der anerkannten Förderschwerpunkte Gebiete der Privatförderung ausgewiesen werden. Dementsprechend hat sich die Zahl der potenziellen Antragstellerinnen und Antragsteller erhöht, die privaten Investitionen haben im Förderprogramm Dorfentwicklung zugenommen. Im Programm ländliche Regionalentwicklung führen insbesondere die Gründung und Erweiterung von Kleinstunternehmen zu privaten Investitionen. In welchem Umfang diese Förderung in den einzelnen LEADER-Regionen angeboten wird, ist abhängig davon, welche Bedeutung die Region diesem Handlungsfeld in ihrem regionalen Entwicklungskonzept beimisst.

In den vergangenen zehn Jahren hat sich in Bezug auf die absolute Höhe der eingesetzten Fördermittel das Verhältnis zwischen kommunalen und privaten Investitionen zugunsten der Privatinvestitionen verschoben.

Frage 8. Wenn ja, wie haben sich diese Verhältnisse verschoben, jeweils im Zehnjahreszeitraum jährlich aufgeschlüsselt?

In Anlage 3 ist exemplarisch für das Förderprogramm Dorfentwicklung das Verhältnis von kommunaler zu privater Förderung jeweils in Anzahl der Bewilligungen und als Summe der Zuschüsse für die Jahre 2009 bis 2016 dargestellt.

Frage 9. Haben sich in den zurückliegenden zehn Jahren bei den Programmen insgesamt die Verhältnisse zwischen verlorenen Zuschüssen und Zinsverbilligungsprogrammen beziehungsweise Tilgungshilfen verschoben?

Zinsverbilligungen bzw. Tilgungshilfen kommen in den hier betrachteten Förderprogrammen der ländlichen Entwicklung nicht zum Einsatz.

Frage 10. Wenn ja, in welchem Verhältnis hat sich dieses im Zehnjahreszeitraum jeweils bei welchen Programmen jährlich verändert?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Frage 11. Haben sich die Anteile von Beratungs- und Moderatorenleistungen zulasten der Investitionsförderung im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum verschoben?

Im Förderprogramm Dorfentwicklung sind konzeptionelle Grundlagen seit jeher Fördervoraussetzung. In der auf Einzelorte fokussierten Dorferneuerung bis 2011 wurden Dorfentwicklungskonzepte (DEK), ab 2012 in der Dorfentwicklung integrierte kommunale Entwicklungskonzepte (IKEK) verlangt. Ergänzt wurden diese durch einen städtebaulichen Fachbeitrag, der die ortstypische Bauweise darstellte.

Aus dem städtebaulichen Fachbeitrag abgeleitet erfolgte in den abgegrenzten Gebieten für die Privatförderung eine städtebauliche Beratung der Vorhabenträger. Auch diese zählte zu den Voraussetzungen für eine Förderung.

Die Bürgerbeteiligung ist eine feste Komponente der Dorfentwicklung und als eigenes Ziel definiert. Die entstehenden Aufwendungen für Arbeitskreise und Bürgerversammlungen dienen der Akzeptanz des Prozesses und der Mobilisierung von Aktivitäten auch außerhalb des originären Förderprogramms.

Die ländliche Regionalentwicklung nach dem LEADER-Prinzip basiert auf einer von der Bevölkerung getragenen Strategie der regionalen Entwicklung. Ohne ein regionales Entwicklungskonzept (REK) wird keine Region als LEADER-Gebiet anerkannt. Förderanträge müssen sich inhaltlich in das Entwicklungskonzept einfügen.

Die Erstellung des REK ist ein eigener Fördertatbestand.

Von einer strukturellen Verschiebung hin zu mehr Beratungs- und Moderationsdienstleistungen kann aber nicht gesprochen werden.

Frage 12. Wenn ja, wie haben sich die relativen Verhältnisse in den einzelnen Programmen im Zehnjahreszeitraum jeweils jährlich verschoben?

Die Beantwortung kann für die Förderprogramme Dorf- und Regionalentwicklung für den Zeitraum der aktuellen EU-Förderperiode (2014-2020) auf Grundlage der hierzu ergangenen Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung für die Jahre 2014 bis 2017 erfolgen.

Danach betragen im Förderprogramm Dorfentwicklung die jeweiligen Zuschüsse im Jahr 2014 für Beratung/Planung 1,428 Mio. € und für investive Vorhaben 17,341 Mio. €, im Jahr 2015 für Beratung/Planung 1,502 Mio. € und für investive Vorhaben 19,043 Mio. €, im Jahr 2016 für Beratung/Planung 1,194 Mio. € und für investive Vorhaben 25,084 Mio. € sowie im Jahr 2017 für Beratung/Planung 1,730 Mio. € und für investive Vorhaben 28,307 Mio. €.

Im Förderprogramm ländliche Regionalentwicklung (LEADER) wurden im Jahr 2014 für Beratung/Planung 0,63 Mio. € eingesetzt. Es handelt sich um das Jahr der Anerkennung der Lokalen Aktionsgruppen als Träger des LEADER-Prozesses, in diesem Jahr war noch keine investive

Förderung möglich. Anschließend wurden im Jahr 2015 5,83 Mio. €, im Jahr 2016 5,5 Mio. € und im Jahr 2017 6,6 Mio. € für Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte (REK) eingesetzt.

Frage 13. Wenn ja, konnte mit dieser Verschiebung eine höhere Investitionstätigkeit im privaten Sektor im Zehnjahreszeitraum jeweils jährlich erreicht werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 wird verwiesen.

Frage 14. Wenn ja, konnte mit dieser Verschiebung eine höhere Investitionstätigkeit im öffentlichen Sektor im Zehnjahreszeitraum jeweils jährlich erreicht werden?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Frage 15. Wenn ja, ging mit dieser Verschiebung im öffentlichen Sektor eine höhere Kreditaufnahme für die Investitionen im Rahmen der Programme im Zehnjahreszeitraum jeweils jährlich einher?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Frage 16. Werden die für die Administration und Begleitung der Programme entstehenden Kostenstrukturen seitens der Landesregierung erhoben?

Eine generelle Erhebung der administrativen Kosten erfolgt nicht.

Frage 17. Haben sich dann die Kostenstrukturen für die Administration dieser Programme durch die Landesverwaltung in den zurückliegenden zehn Jahren signifikant verändert?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Frage 18. Haben sich dann die Kostenstrukturen für die Administration dieser Programme, so sie nicht durch die Landesverwaltung erfolgen, in den zurückliegenden zehn Jahren signifikant verändert?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Frage 19. Finden die Vergleiche der Kostenstrukturen für die Administration dieser Programme zwischen der Landesverwaltung oder beauftragten Institutionen Eingang in die Entscheidungen über die Aufgabenzuweisung an Landesverwaltung oder beauftragte Institutionen?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Frage 20. Werden aus diesen Vergleichen Entscheidungen für die Förderhöhen gezogen?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Ergänzend teilt die Landesregierung mit, dass sich die Höhe der gewährten Förderung an den sachlichen Erfordernissen bezüglich Fördertatbestand und Rechtsform der Antragsteller orientiert.

Frage 21. Werden aus diesen Vergleichen Entscheidungen für administrative Abläufe abgeleitet?

Sofern im Einzelfall programmbezogen Erkenntnisse über kostenintensive Strukturen vorliegen und diese in die Entscheidungsbefugnis der Programmverantwortlichen fallen, erfolgt eine administrative Anpassung der Verwaltungsabläufe.

Frage 22. Werden bei den Programmen Gesamtberechnungen über den administrativen Kostenanteil der öffentlichen Hand insgesamt (Landesebene und Kommunalebene) angestellt?

Nein.

Frage 23. Erwachsen aus diesen Betrachtungen Veränderungen bei den administrativen Abläufen?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

Frage 24. Wenn ja, wie stellen sich derlei Entwicklungen im Zehnjahreszeitraum jeweils jährlich an ausgewählten Beispielen dar?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

Frage 25. Wie wird die Schwelle des akzeptablen Verhältnisses von administrativen Kosten zu investiven Mitteln und den dann daraus erwachsenden konkreten Mindestförderhöhen definiert?

Eine einheitliche Schwelle existiert nicht.

Das akzeptable Verhältnis von administrativen Kosten zu investiven Mitteln ist in den Förderprogrammen individuell unter Berücksichtigung des Fördertatbestandes, der Rechtsform der Antragsteller und der Programmziele zu definieren.

Aufgrund höherer Gesamtausgaben ist dieses Verhältnis bei investiven Fördervorhaben grundsätzlich besser zu bewerten als bei nicht investiven Vorhaben.

Daher werden in den Förderprogrammen hierfür auch oftmals unterschiedlich hohe Bagatellgrenzen angewandt, ab denen eine Förderung erfolgen kann.

Fördervorhaben mit baulichen Investitionen bedingen bei der Förderverwaltung einen höheren Aufwand als reine Beschaffungsvorgänge.

Bei unterschiedlichen Förderquoten z.B. für öffentliche und private Vorhabenträger ergibt sich aus der Rechtsform der Antragsteller ein unterschiedliches Verhältnis von administrativem Aufwand zu investiven Mitteln.

Obwohl für private Antragstellerinnen und Antragsteller dieses Verhältnis oftmals ungünstiger ausfällt als bei öffentlichen, insbesondere kommunalen Antragstellern, wäre es ein völlig falsches Signal, auf die Privatförderung zu verzichten.

Frage 26. Wenn es eine solche Schwelle geben sollte, stellt diese sich in allen Programmen gleich dar?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

Frage 27. Wenn nein, wie sieht die Schwelle in den einzelnen Programmen im Zehnjahreszeitraum jeweils jährlich aus?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

Frage 28. Wird durch solche Schwellen den unterschiedlichen Gegebenheiten der Strukturen im ländlichen Raum wie auch den Programmen hinreichend Rechnung getragen?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Schwellen an den Fördertatbeständen und damit an den Bedarfen, die durch die Förderung befriedigt werden sollen, orientieren. Gleichmaßen tragen die Unterscheidung nach der Rechtsform der Antragsteller und die daraus abgeleiteten unterschiedlichen Fördersätze und -höhen dazu bei, die strukturellen Unterschiede auszugleichen.

Eine räumliche Unterteilung des ländlichen Raums in Bereiche mit stärkeren strukturellen Schwächen und solche mit weniger strukturellen Problemen erfolgt nicht. Eine solche Einteilung könnte auf Ebene der einzelnen Förderprogramme zukünftig jedoch als Kriterium für den Einsatz der Fördermittel herangezogen werden.

Förderprogramme wie die Dorf- und Regionalentwicklung orientieren sich am Förderschwerpunkt-Prinzip. So ist in der Dorfentwicklung eine Förderung nur in den anerkannten Förderschwerpunkten möglich. Bei der ländlichen Regionalentwicklung muss das Vorhaben in einer der 24 anerkannten LEADER-Regionen liegen.

Frage 29. Werden vermeintliche Effizienzgewinne durch Standardisierung so erkaufte, dass auf der anderen Seite Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen verloren gehen?

Nein.

Die einschlägigen Förderprogramme für den ländlichen Raum basieren auf Förderangeboten, die jeweils im Einzelfall betrachtet werden müssen und alle individuellen Ausprägungen zulassen. Pauschalbeträge oder Standardsätze kommen in diesen Programmen nicht zur Anwendung.

Frage 30. Wenn nein, wie haben sich diese Effizienzgewinne im Zehnjahreszeitraum jeweils jährlich entwickelt?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen.

Dorfgemeinschaftshäuser - bauliche Maßnahmen

Frage 31. Wie viele Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) bestehen derzeit in Hessen?

Frage 32. Wurden in den zurückliegenden zehn Jahren Dorfgemeinschaftshäuser geschlossen?

a) Wenn ja, wie viele?

b) Wenn ja, wie werden diese ehemaligen Dorfgemeinschaftshäuser heute genutzt?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 31 und 32:

Hierüber liegen der Landesregierung keine auswertbaren Daten vor.

Frage 33. Wie viele Dorfgemeinschaftshäuser wurden in den letzten zehn Jahren mit Mitteln der Dorfentwicklung saniert?

In den zurückliegenden zehn Jahren wurden insgesamt 227 Vorhaben an Dorfgemeinschaftshäusern mit einer Gesamtzusammenfassung von 18.691.889 € gefördert.

Frage 34. Wie viele dieser Dorfgemeinschaftshäuser wurden einer zusätzlichen Nutzung zugeführt?

Hierüber liegen keine zahlenmäßig auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 35. Hat diese zusätzliche Nutzungsmöglichkeit die Frequentierung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses erhöht?

Diese Frage ist differenziert zu betrachten.

Eine Erhöhung der Frequentierung wird nicht anerkannt, wenn im Dorfgemeinschaftshaus weitere Funktionen zwar räumlich untergebracht werden, diese von den Dorfgemeinschaftseinrichtungen aber getrennt sind. Hierunter fallen z.B. SB-Automaten von Geldinstituten, Postfilialen oder Dienstleistungen wie Wäscherei oder Schlüsseldienst.

Führt eine funktionale Verbesserung zu einer stärkeren Nutzung durch Gruppen und Vereine, ist von einer erhöhten Frequentierung auszugehen. Diese Nutzung findet dann in den originären Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses statt.

Im Rahmen der Aufnahme als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung werden für vorhandene Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser Belegungspläne erstellt. Daraus ergeben sich freie Kapazitäten, die durch Erweiterung der Funktionalität genutzt werden können.

Hierüber liegen jedoch keine zahlenmäßig auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 36. Wie viele Kühlräume und Küchen wurden in den vergangenen zehn Jahren mit Mitteln aus der Dorfentwicklung neu eingerichtet oder renoviert?

Hierüber liegen der Landesregierung keine auswertbaren Daten vor.

Frage 37. Wie viele Dorfgemeinschaftshäuser werden ständig hauptberuflich als Gaststätte bewirtschaftet?

Frage 38. Wie viele Dorfgemeinschaftshäuser werden ständig ehrenamtlich als Gaststätte genutzt?

Frage 39. Wie viele Dorfgemeinschaftshäuser werden nur temporär als "Wirtschaft" betrieben?

Die Fragen 37 bis 39 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In Hessen werden insgesamt 148 Dorfgemeinschaftshäuser ständig hauptberuflich als Gaststätte bewirtschaftet, 80 Dorfgemeinschaftshäuser ständig ehrenamtlich als Gaststätte genutzt und ca. 548 Dorfgemeinschaftshäuser nur temporär als Gaststätte betrieben, wenn z.B. Vereine oder Privatpersonen Veranstaltungen oder Feiern durchführen.

Allerdings wird die soziale Infrastruktur auf dem Land durch die Konzentration der Fragen 37 bis 39 auf Dorfgemeinschaftshäuser nur unvollständig abgebildet. In der vielfach ländlich geprägten mittelhessischen Region existieren teilweise noch alt eingesessene Gaststätten mit Sälen, die die Funktion eines Dorfgemeinschaftshauses übernehmen. Außerdem gibt es zuweilen kirchliche Einrichtungen mit gleicher Funktion. Zudem sind Mehrzweckhallen vorhanden, die zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich für sportliche Zwecke verwendet werden.

Frage 40. Wie viele dann funktionstüchtige Backhäuser oder größere Backöfen, deren Nutzung im Vordergrund steht, wurden im Rahmen der Dorfentwicklung in den zurückliegenden zehn Jahren gefördert?

In den zurückliegenden zehn Jahren wurden insgesamt 67 Vorhaben mit einer Zuwendungssumme von 1.277.111 € gefördert.

Frage 41. Wie hoch ist die Zahl der funktionstüchtigen öffentlich nutzbaren Backhäuser oder größeren Backöfen in Hessen?

Frage 42. Liegen für diese Backhäuser Daten über die Nutzungshäufigkeit und den Nutzungsumfang vor? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 41 und 42:

Hierüber liegen der Landesregierung keine auswertbaren Daten vor.

Frage 43. Wie viele Schlachträume wurden im Rahmen der Dorfentwicklungsprogramme in den zurückliegenden zehn Jahren gefördert?

Keine, die Förderung von Schlachträumen ist kein Fördertatbestand der Dorfentwicklung.

Frage 44. Wie hoch ist die Zahl der öffentlich nutzbaren Schlachträume in Hessen?

Insgesamt befinden sich 19 öffentlich nutzbare Schlachträume in Hessen (Regierungsbezirk Darmstadt = 3, Regierungsbezirk Gießen = 11 und Regierungsbezirk Kassel = 5).

Frage 45. Wie viele dieser Schlachträume wurden in den vergangenen zehn Jahren saniert oder neu gebaut?

Derzeit liegen der Landesregierung zu zwei öffentlich nutzbaren Schlachträumen Informationen über einen Neubau bzw. eine Sanierung in den vergangenen zehn Jahren vor.

Frage 46. Liegen über diese Schlachträume Daten für die Nutzungshäufigkeit und den Nutzungsumfang vor?
Wenn ja, wie sehen diese aus?

Daten über die Nutzungshäufigkeit und den Nutzungsumfang liegen nicht für alle hessischen Landkreise vor. Unter Zugrundelegung der vorliegenden Daten verteilen sich die Schlachtungen wie folgt:

Regierungsbezirk Darmstadt:

Im Regierungsbezirk Darmstadt wurden im Jahr 2016 insgesamt 120 Schweineschlachtungen, 15 Rinderschlachtungen und ca. 50 Ziegen- und Schafschlachtungen durchgeführt.

Regierungsbezirk Gießen:

Im Regierungsbezirk Gießen werden jährlich mindestens 2 Schweine und 5 Rinder geschlachtet. Daten zur Nutzungshäufigkeit und zum Nutzungsumfang der Schlachträume liegen nur für einen Teil der Landkreise vor.

Regierungsbezirk Kassel:

Von fünf öffentlich nutzbaren Schlachträumen wurden zwei in den letzten Jahren nicht mehr für Hausschlachtungen genutzt. Zu den anderen öffentlichen Schlachträumen liegen den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden keine Zahlen hinsichtlich der Nutzungshäufigkeit oder des Nutzungsumfangs vor.

Frage 47. In wie vielen Dorfgemeinschaftshäusern konnten Gelddienstleistungen in den zurückliegenden zehn Jahren etabliert werden, wie beispielsweise Bankautomaten oder gar Nebenstellen von Geldinstituten?

Hierüber liegen der Landesregierung keine auswertbaren Daten vor.

Frage 48. In wie vielen Dorfgemeinschaftshäusern sind öffentliche Bibliotheken vorhanden?

Der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken sind Bibliotheken in 80 Dorfgemeinschaftshäusern bekannt.

Frage 49. In wie vielen Dorfgemeinschaftshäusern konnten mit Mitteln der Dorfentwicklung neue Bibliotheken eingerichtet werden?

Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 50. Wie viele Dorfgemeinschaftshäuser verfügen über öffentlich zugängliches "schnelles Internet" mit welchen Leistungsdaten?

Die Möglichkeiten eines Angebots über öffentlich verfügbares Internet mit seinen Leistungsdaten hängen im Wesentlichen von der Breitbandversorgung vor Ort ab.

Der uns zur Verfügung stehende Datenbestand zur Breitbandversorgung lässt die Beantwortung der genannten Fragestellung nur näherungsweise zu. Zur Identifizierung von Dorfgemeinschaftshäusern in Hessen wurden die Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems der Vermessungsverwaltungen in Deutschland (ALKIS) für das Land Hessen analysiert. Die in ALKIS für Hessen vorhandenen Datensätze erlauben eine Klassifizierung nach Gebäudefunktionen, bieten jedoch keine Auskunft über Anzahl und Lage der Dorfgemeinschaftshäuser. Diese können daher auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bestimmt werden.

Näherungsweise wurde daher auf Basis der ALKIS-Daten und der Daten des Breitbandatlasses des Bundes die Breitbandversorgung aller öffentlichen Gebäude auf öffentlichen Flächen in den Landkreisen Hessens (ohne kreisfreie Städte) ermittelt. Danach ergibt sich eine Versorgungssituation öffentlicher Gebäude auf öffentlichen Flächen wie in Anlage 4 ersichtlich (Stand Mitte 2017).

Informationen ob und in welcher Form die anliegende Bandbreite im jeweiligen Dorfgemeinschaftshaus öffentlich verfügbar gemacht wird, liegen nicht vor.

Frage 51. Wie viele Dorfgemeinschaftshäuser weisen für diesen Zugang zum "schnellen Internet" öffentlich zugängliche Räumlichkeiten mit technischer Ausstattung aus?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Dorfgemeinschaftshäuser für einen freien Internetzugang öffentliche Räumlichkeiten mit technischer Ausstattung ausweisen.

Das Land wird jedoch im ländlichen Raum Investitionsvorhaben zur erstmaligen Einrichtung von Hotspots in relevanten öffentlichen Bereichen (bspw. Marktplätze, touristische Standorte, Bibliotheken, Krankenhäuser, Schwimmbäder) fördern. Den Besucherinnen und Besuchern entsprechender Orte soll es ermöglicht werden, durch ein öffentlich zugängliches, drahtloses, lokales Netzwerk (Wireless Local Area Network - WLAN) mit mobilen Endgeräten einen kostenfreien Zugang zum Internet zu bekommen. Es ist inzwischen von einer weitgehenden Durch-

dringung mit mobilen Endgeräten in Deutschland auszugehen; gemäß Bundesnetzagentur entfallen auf jede Einwohnerin bzw. jeden Einwohner rein statistisch 1,6 SIM-Karten (Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2016: Märkte im Digitalen Wandel). Die Bedeutung öffentlich zugänglicher leitungsgebundener technischer Infrastruktur für den Zugang ins Internet hat deshalb in den letzten Jahren immer stärker abgenommen.

Das Land stellt für die Investitionen in öffentliche Hotspots jeweils 1 Mio. € in 2018 und in 2019 bereit.

Frage 52. Wie viele Jugendräume wurden in den zurückliegenden zehn Jahren im Rahmen der Dorfentwicklung gefördert?

In den zurückliegenden zehn Jahren wurden insgesamt 55 Vorhaben mit einer Zuwendungssumme von 3.121.253 € gefördert.

Frage 53. Liegen für diese Jugendräume Daten über die Nutzungshäufigkeit und den Nutzungsumfang vor? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 54. Wie viele der Dorfgemeinschaftshäuser sind barrierefrei zu erreichen und selber nutzbar?

Über die Anzahl der bereits barrierefrei erreichbaren Dorfgemeinschaftshäuser liegen der Landesregierung keine auswertbaren Daten vor.

Die Umsetzung barrierefreier Zugänge zu bestehenden Gebäuden wird zunehmend in die Anträge auf bauliche Veränderung aufgenommen. Neu errichtete Gebäude müssen diese Anforderungen ebenfalls erfüllen.

Frage 55. In wie viele der Dorfgemeinschaftshäuser wurde in den vergangenen zehn Jahren in den barrierefreien Umbau investiert?

Hierüber liegen der Landesregierung keine auswertbaren Daten vor.

Soziale Dienstleistungen

Frage 56. Wie viele Kindertageseinrichtungen wurden in den vergangenen Jahren aus Mitteln der Dorfentwicklung gefördert?

In den zurückliegenden zehn Jahren wurden in den Förderprogrammen der ländlichen Entwicklung insgesamt 14 Vorhaben mit einer Zuwendungssumme von 1.103.625 € gefördert.

Frage 57. Wie viele dieser Kindertageseinrichtungen konnten in oder an eine bestehende öffentliche Infrastruktur integriert werden?

Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 58. Konnte mit diesen Fördermaßnahmen eine messbar positive Entwicklung im Einzugsbereich der geförderten Kindertageseinrichtungen erzielt werden?

Eine positive Entwicklung ist grundsätzliches Ziel der kommunalen Maßnahmen in der Dorfentwicklung.

Es liegen jedoch keine messbaren bzw. auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 59. Sind mit den Investitionen Voraussetzungen für geänderte oder längere Öffnungszeiten geschaffen worden?

Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 60. Konnten mit Fördermaßnahmen aus der Dorfentwicklung für Senioreneinrichtungen positive Akzente gesetzt werden?

Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor, da es sich nicht um einen expliziten Förderatbestand der Dorfentwicklung handelt.

Spezielle Vorhaben für Senioren oder integriert in Form von Mehrgenerationeneinrichtungen werden häufig nachgefragt und gefördert. Insofern ist von positiven Akzenten auszugehen.

Frage 61. Ist mit den geförderten Senioreneinrichtungen nicht allein der Verbleib dieser örtlichen Wohnbevölkerung erreicht worden?

Frage 62. Konnte mit der Förderung der Senioreneinrichtungen ein Zuzug in die geförderten Einrichtungen aus anderen Regionen erreicht werden?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 61 und 62:

Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 63. Stand bei diesen Fördermaßnahmen die Dezentralität im Vordergrund und ist dieses Ziel erreicht worden?

Mangels Datengrundlage über die Fördermaßnahmen kann dieser Sachverhalt nicht beurteilt werden.

Frage 64. Sind Voraussetzungen für ambulante Pflegedienstleistungen in den vergangenen zehn Jahren in der Dorfentwicklung berücksichtigt worden?
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Nein.

Frage 65. Wie lassen sich diese Maßnahmen in den Auswirkungen quantifizieren?

Auf die Antwort zu Frage 64 wird verwiesen.

Frage 66. Ist mit Maßnahmen aus der Dorfentwicklung das Ziel einer Verbesserung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum angegangen worden?

Ja, soweit die ärztliche Versorgung in den integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten der Förderschwerpunkte von diesen als verbesserungswürdig thematisiert wurde.

Frage 67. Welche Maßnahmen waren dies?

Es handelte sich überwiegend um Konzepte und Untersuchungen.

Frage 68. Und wie hat sich dies quantitativ in den zurückliegenden zehn Jahren entwickelt?

Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 69. Sind medizinische Versorgungszentren aus Mitteln der Dorfentwicklung unterstützt worden?
Wenn ja, in welchem Maße und wie viele?

Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor, da der Fördertatbestand nicht gesondert erfasst wird.

Förderung öffentlicher Infrastruktur

Frage 70. Konnte mit Mitteln aus der Dorfentwicklung der öffentliche Raum nachhaltig gestaltet werden?

Ja. Freiflächen, Ortsplätze, Kinder- und Mehrgenerationensspielplätze sowie ortsbildprägende kleine Bauwerke können aus Mitteln der Dorfentwicklung saniert oder geschaffen werden. Auch hier ergibt sich allein aufgrund der langjährigen Zweckbindungsfristen bei baulichen Investitionen eine Nachhaltigkeit. Auch beziehen Freiflächengestaltungen oftmals die Umgebung viel intensiver in die Planung mit ein als dies bei der Herstellung von Gebäuden der Fall ist.

Frage 71. In wie vielen Fällen ist dies für welche Maßnahmen in den vergangenen zehn Jahren geschehen (beispielsweise Platzgestaltung, Bushaltestellengestaltung, Gehweg- und Radweggestaltung, öffentliche Anlagen)?

In den zurückliegenden zehn Jahren wurden insgesamt 794 Vorhaben mit einer Zuwendungssumme von 28.540.413 € gefördert.

Das Förderangebot der Dorfentwicklung umfasst kleine lokale Infrastrukturen wie z.B. dorfge-
mäßige Gemeinschaftseinrichtungen auf Orts- bzw. Stadteilebene, Freiflächen wie z.B. grünord-
nerische Maßnahmen im Ortskern, innerörtliche Gewässer, innerörtliche Fußwege und öffentli-
che innerörtliche Freiflächen sowie Vorhaben zur Erhaltung des Ortsbildes wie z.B. Mauern,
Treppen, Bildstöcke, Brunnen, Backhäuser.

Frage 72. Sind aus Mitteln der Dorfentwicklung Rathäuser baulich und technisch verbessert oder saniert worden?
Wenn ja, in welcher Zahl und in welchem Umfang?

In den zurückliegenden zehn Jahren sind insgesamt 47 Vorhaben mit einer Zuwendungssumme von 3.347.970 € gefördert worden.

Frage 73. Konnte mit Mitteln aus der Dorfentwicklung für öffentliche Infrastruktur erreicht werden, dass sogenannte Dorfkerne attraktiver gestaltet worden sind?
Wenn ja, wie lässt sich dies qualifizieren?

Die Dorfentwicklung legt bei der Abgrenzung der Gebiete für eine Privatförderung einen klaren Fokus auf die Ortskerne. Bei Gebäuden muss die Bausubstanz aus der Zeit vor 1950 stammen. Auch in der gesamtkommunalen Dorfentwicklung seit 2012 werden nur in besonderen Ausnahmefällen Vorhaben an den Ortsrändern zugelassen. Vorhaben außerhalb der Ortsgrenzen der einzelnen Ortsteile sind ausgeschlossen.

Aus der Siedlungsgenese heraus sind in diesen abgegrenzten Ortskernen überwiegend auch zentrale Infrastrukturen zu finden. Dies umfasst Freiflächen, die für Bushaltestellen genutzt werden, Gebäude, in denen sich bevorzugt der Handel ansiedelt bzw. in denen die Kommune selbst ihre Dienstleistungen anbietet (z.B. Bürgerbüro in den Orts- bzw. Stadtteilen der zentralisierten Großgemeinden). Diese Freiflächen und Gebäude sind bei einer Trägerschaft des Vorhabens durch die Kommune förderfähig.

Die Konzentration auf den Umbau der "Dorfmitte" im Ortskern hat durch die gesamtkommunale Betrachtung der Dorfentwicklung ein wenig an Bedeutung verloren. In der alten Dorferneuerung stand ein einzelner Orts- bzw. Stadtteil im Fokus, auf den sich alle Bemühungen und Finanzmittel konzentrierten. In der überwiegenden Zahl der Förderschwerpunkte wurden zentrale Plätze und Flächen im unmittelbaren Ortskern saniert, umgebaut und mit neuer und zusätzlicher Funktionalität versehen.

Die gesamtkommunale Dorfentwicklung widmet sich demgegenüber den Herausforderungen des demografischen Wandels, den Auswirkungen der vielzitierten "Landflucht", den Versorgungsengpässen bei Waren, Handel, Dienstleistungen, Mobilität und Medizin.

Dies ist sowohl bei den Förderangeboten der Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung als auch bei den Förderanträgen selbst abzulesen.

Frage 74. Konnte mit Mitteln aus der Dorfentwicklung integrierten Konzepten der Weg bereitet werden (beispielsweise Dorfgemeinschaftshaus sowie Feuerwehrgerätehaus und/oder Kindertagesstätte und/oder Seniorenzentrum)?

Grundsätzlich ja.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelförderung erfolgt beim Zusammentreffen mehrerer Nutzungsformen eine intensive Abstimmung, insbesondere wenn hierdurch auch unterschiedliche Förderprogramme wie z.B. Brandschutzförderung und Dorfentwicklung zum Einsatz kommen.

Die Kombination von Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrgerätehaus ist eine häufig beantragte Form.

Frage 75. Konnte mit Mitteln aus der Dorfentwicklung die Versorgungsinfrastruktur, Stichwort "Dorfläden", verbessert werden?

Ja.

Frage 76. Wenn ja, wie viele Maßnahmen wurden in den zurückliegenden zehn Jahren unterstützt?

In den zurückliegenden zehn Jahren wurden insgesamt neun Vorhaben mit einer Zuwendungssumme von 415.405 € gefördert.

Frage 77. Wenn ja, in wie vielen Fällen handelt es sich um ein Kooperationsprojekt jeweils mit einem namhaften Einzelhändler?

Frage 78. Wenn ja, in wie vielen Fällen handelt es sich um einen in erster Linie von der Einwohnerschaft betriebenen "Dorfladen"?

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 77 und 78:

Hierüber liegen keine auswertbaren Erkenntnisse vor.

Frage 79. Wie viele dieser Dorfläden haben das Ziel einer dauerhaften Grundversorgung erreichen können?

Da ein Dorfladen als investives Vorhaben entsprechend langen Zweckbindungsfristen (zwölf Jahre bei baulichen Investitionen) unterliegt, ist das Ziel einer dauerhaften Grundversorgung in der Regel in allen Fällen gegeben.

Förderung privater Maßnahmenträger

Frage 80. Wie hoch ist die Zahl der aus der Dorfentwicklung geförderten privaten Maßnahmen in den zurückliegenden zehn Jahren, nach Jahren aufgeschlüsselt?

In den zurückliegenden zehn Jahren wurden insgesamt 6.360 Vorhaben mit einer Zuwendungssumme von 93.084.081 € gefördert.

Hierzu wird auf die Tabelle in Anlage 3 mit den dortigen Angaben zur Privatförderung verwiesen.

Frage 81. Konnte mit der Förderung der privaten Maßnahmen ein "Gewinn" für alle Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Ortschaften erreicht werden?

Aufgrund der abgegrenzten Gebiete der Privatförderung in den Ortsteilen der anerkannten Förderschwerpunkte kann diese Frage nicht pauschal beantwortet werden.

Zunächst sind die unmittelbaren Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erreicht worden. Durch die Begrenzung der Gebiete der Privatförderung auf den Ortskern wird davon ausgegangen, dass dieser für das allgemeine Ortsleben strategisch wichtige Bereich aufgewertet wird und somit indirekt alle Bürgerinnen und Bürger partizipieren.

Wenn es sich um Vorhaben der Daseinsvorsorge im Sinne kultureller oder sozialer Einrichtungen privater Vorhabenträger handelt, ist der Gewinn für alle unbestreitbar.

Frage 82. Wie lässt sich dieser "Gewinn" qualifizieren?

Sofern es sich um Vorhaben der Daseinsvorsorge durch private Vorhabenträger handelt, stehen insbesondere die kulturellen und sozialen Einrichtungen im Vordergrund. Diese stehen allen Bewohnern der Ortschaft und darüber hinaus weiteren Personen offen.

Auch die private Freiflächengestaltung trägt zumindest optisch zu einer Aufwertung des Ortsbildes bei, die von allen Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden kann.

Zu den baulichen Maßnahmen an privaten Gebäuden wird auf die Ausführung zu Frage 81 verwiesen.

Frage 83. In wie vielen Fällen standen insbesondere die Ortskernsanierung und die Attraktivitätssteigerung des Ortskernes im Mittelpunkt?

Gemäß Nr. 2 Dorfentwicklung der aktuellen Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung "sollen in den Ortskernen [...] zentrale Funktionen gestärkt und eine zukunftsfähige Wohn- und Lebensqualität erhalten bzw. geschaffen werden".

Die Dorfentwicklung setzt damit in ihren allgemeinen Zielen einen klaren Fokus auf die Innenentwicklung und die Ortskerne.

Diesen Zielen müssen auch die von den anerkannten Förderschwerpunkten zu erarbeitenden integrierten kommunalen Entwicklungskonzepte (IKEK) Rechnung tragen, damit sie als Fördergrundlage anerkannt werden können.

Dorfentwicklung ohne Fokussierung auf den Ortskern kann es nicht geben.

Frage 84. Wurden dabei auch Mittel für den Abriss und/oder den Neubau von Gebäuden zur Verfügung gestellt?

Ja.

Mit der Richtlinie aus dem Jahr 2015 wurde ein entsprechender Fördertatbestand unter bestimmten Voraussetzungen eingeführt.

Frage 85. Wie viele dieser unter Frage Nr. 71 genannten Maßnahmen wurden in den zurückliegenden Jahren bezuschusst?

Alle in der Antwort zu Frage Nr. 71 genannten Vorhaben wurden bezuschusst.

Frage 86. Konnte mit diesen Maßnahmen eine nachhaltige Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht werden?

Ja.

Frage 87. Verlaufen die Abrechnungen und Auszahlungen an private Maßnahmenträger immer reibungslos?

Überwiegend.

Frage 88. Wenn nein, was sind die wichtigsten Problempunkte?

In vielen Fällen wird von den Zuwendungsempfängern angegeben, dass aufgrund der allgemein guten Auftragslage der Handwerker beauftragte Gewerke nicht fristgerecht ausgeführt werden und sich dadurch der Vorhabensablauf verzögert.

Obwohl private Zuwendungsempfänger weitgehend von den umfangreichen Vergabevorschriften öffentlicher Auftraggeber freigestellt sind, ist bei der Verwendung öffentlicher Fördergelder dennoch ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Umgang erforderlich. Da private Auftraggeber hiermit in der Regel nicht konfrontiert sind, ergeben sich Rückfragen im Bereich der Vergabe, die aber überwiegend auf Dokumentationsmängel zurückzuführen sind.

Beim Einsatz verschiedener Finanzquellen (EU, Bund, Land) wachsen die Anforderungen der einzelnen Ebenen an Kontrolle und Überwachung der Zuwendungen. Dieser Aufwand wird insbesondere von privaten Zuwendungsempfängern als übertrieben eingeschätzt.

Frage 89. Wenn nein, wie wird bei solchen Problemen Abhilfe geschaffen?

Im Rahmen des Finanzmanagements wird versucht, eine größtmögliche Flexibilisierung bei der zeitlichen Inanspruchnahme der Auszahlungsmittel zu erreichen. Hier sind aufgrund des Haushaltsrechts jedoch auch Grenzen gesetzt.

Bei inhaltlichen oder verfahrenstechnischen Fragen steht mit der Bewilligungsstelle bei den 16 beauftragten Landräten eine kompetente Beratungsstelle zur Verfügung.

Frage 90. Gab es in den vergangenen zehn Jahren gerichtliche Auseinandersetzungen um die Bezuschussung von Projekten im Rahmen der Förderung privater Maßnahmen aus der Dorfentwicklung?
Wenn ja, in welcher Zahl und mit welchem Ausgang?

In den zurückliegenden zehn Jahren gab es insgesamt 13 gerichtliche Streitverfahren mit einem Gesamtstreitwert in Höhe von 138.718 € (Einzelbeträge lagen zwischen 354 € und 30.000 €) geführt.

Frage 91. Wie beurteilen die privaten Maßnahmenträger die Möglichkeit, Mittel aus der Dorfentwicklung zu erhalten?

Grundsätzlich positiv.

Erfahrungsgemäß gibt es immer Kritik an der Festlegung des Gebiets für die Privatförderung, da hierbei außerhalb der Ortskerne die Restbereiche ausgeschlossen werden.

Von denjenigen, die eine Privatförderung in Anspruch nehmen können, wird das breite Förderangebot an private Vorhabenträger vorbehaltlos begrüßt.

Oftmals übersteigt die private Inanspruchnahme die öffentliche Inanspruchnahme durch die Kommune selbst. Insbesondere bei finanzschwachen Kommunen ist diese Entwicklung feststellbar.

Frage 92. Sind dabei Kritikpunkte, die sich aus den Vorgaben ergeben, bekannt?

Es ist festzustellen, dass die umfangreichen Vorgaben, die zusammen mit dem Zuwendungsbescheid oder bereits mit dem Förderantrag ausgehändigt werden, von privaten Zuwendungsempfängern nicht immer ausreichend beachtet werden. Daher fehlt oftmals auch die Erkenntnis, aufgrund welcher Vorgaben sich bestimmte Verfahrenserfordernisse ergeben.

Frage 93. Gibt es einen sogenannten geldlichen Mitnahmeeffekt?

Für die Mehrzahl der Förderfälle ist dies zu verneinen.

Ein finanzieller Mitnahmeeffekt wäre zu unterstellen, wenn das Verhältnis von Zuwendungssumme zu tatsächlicher Investitionssumme derart im Missverhältnis steht, dass davon auszugehen ist, dass die Vorhabenträgerin das Vorhaben auch ohne die Zuwendung durchgeführt hätte. Dieser Fall kann aber nur eintreten, wenn der maximale Höchstbetrag der Förderung zumindest ausgeschöpft wird.

Da die überwiegende Zahl der privaten Förderfälle diesen Höchstbetrag nicht erreicht, stellt die Zuwendung einen erheblichen (35 % Förderquote bei privaten Vorhabenträgern) Anteil der Finanzierung dar.

Frage 94. Gibt es Erhebungen über die Auswirkungen der Erhöhung der sogenannten Bagatellgrenze von 3.000 auf 10.000 €?

Nein, es wurden keine besonderen strukturellen Erhebungen vorgenommen.

Die Erhöhung der Bagatellgrenze auf 10.000 € erfolgte mit Inkrafttreten der Richtlinie vom 22.03.2013. Sie wurde befristet bis zum 31.12.2013 ausgesetzt.

Ein Blick auf die gewährten Zuwendungssummen bei den Privaten zeigt, dass die durchschnittliche Zuwendung bei ca. 17.000 € liegt. Bei einer Förderquote von 35 % ergibt sich somit ein Investitionsvolumen von ca. 48.000 €, dem fast Fünffachen der Bagatellgrenze.

Aus dieser Auswertung lässt sich ableiten, dass Kleinstbewilligungen mit einer Zuwendung von unter 3.500 € real keine Rolle spielen und die damalige Erhöhung der Bagatellgrenze keine spürbaren Auswirkungen hat.

Frage 95. Wenn ja, welche Auswirkungen sind quantitativ und qualitativ zu verzeichnen?

Die Bagatellgrenze von 10.000 € für investive Vorhaben führt insbesondere bei den privaten Vorhaben zu umfangreicheren und nachhaltigeren Investitionen. Ein Rückgang der Anträge - auch von privaten Antragstellerinnen und Antragstellern - ist nicht zu verzeichnen.

Aus den vorgenannten Förderstatistiken lässt sich ableiten, dass Vorhaben zur Sanierung privater Gebäude nun unter Berücksichtigung von Aspekten der Energieeinsparung und Nachhaltigkeit in einem bestimmten - höheren - Investitionsvolumen angesiedelt sind. Es ist nicht mehr nur die reine Fassadensanierung, sondern eine auf langjährige Nutzung ausgelegte Maßnahme. Somit werden die in den Vorbemerkungen zum Förderprogramm Dorfentwicklung getätigten Aussagen in den Bewilligungen auch umgesetzt. Durch die umfangreicheren Sanierungsvorhaben ergibt sich eine Wertsteigerung der sanierten Immobilien, sodass auch die Eigentümer bzw. Vorhabenträger von der umfassenden Maßnahme profitieren.

Wie aus der Antwort zu Frage Nr. 80 ersichtlich, ist im Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2016 ein Anstieg der privaten Fördervorhaben zu verzeichnen. Nach Inkrafttreten der aktuellen Richtlinie 2015 ist im Jahr 2016 die bislang höchste Anzahl an bewilligten privaten Förderanträgen zu verzeichnen. Diese liegt um 200 Anträge höher als im Jahr 2011 als in der Dorferneuerung noch auf Basis von Einzelorten gefördert wurde. Das Finanzvolumen hat sich von 2011 bis 2016 mehr als verdoppelt.

Insofern kann keine negative Auswirkung der Festlegung der Bagatellgrenze auf das Antragsverhalten festgestellt werden.

Wiesbaden, 6. Februar 2018

Priska Hinz

Mittelzuweisung aus dem KFA in den letzten Jahren

Jahre	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Summe kreisangehörige Gemeinden (TEUR)	1.755.758,8	1.581.088,6	1.720.358,6	1.843.155,2	1.928.010,5	2.130.117,1	2.226.349,5	2.521.623,9
davon Gemeinden ländlicher Raum (TEUR)	546.492,4	424.995,1	519.143,3	522.744,5	565.679,7	613.887,7	681.283,3	746.169,7
Mittelzuweisung anteilig an Gemeinden ländlicher Raum	31,1 %	26,9 %	30,2 %	28,4 %	29,3 %	28,8 %	30,6 %	29,6 %

Hinweis: Der Referenzwert "Summe kreisangehörige Gemeinden" umfasst ausdrücklich nicht sämtliche Leistungen, die aus dem KFA gewährt werden, sondern ausschließlich solche Zuweisungen, die an die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden fließen einschließlich der sogenannten kommunalersetzen Maßnahmen wie beispielsweise die Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen freier Träger. Die Zugehörigkeit der Gemeinden zum ländlichen Raum folgt § 3 Abs. 4 FAG.

Anlage 2

Finanzhilfen (=Liquiditätsbedarf)
-Gesamt und pro Kopf-

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Finanzhilfen gesamt (Mio. EUR)	2.152	2.361	2.569	2.684	3.111	3.487	4.104	4.750
Bevölkerung (in Mio.)	6,060	6,064	5,976	6,003	6,025	6,065	6,116	6,177
pro Kopf (EUR)	355	389	430	447	516	575	671	769

Quelle: Finanzhilfen lt. Finanzhilfenberichten des Landes, Bevölkerungszahlen lt. ZDL jeweils zum 30.06.

Verhältnis der kommunalen zur privaten Förderung in Anzahl und Summe für das Förderprogramm Dorfentwicklung

Jahr	Kommunal		Privat	
	Zuschuss	Anzahl Bewilligungen	Zuschuss	Anzahl Bewilligungen
2009	11.700.293,00 €	382	8.469.754,00 €	864
2010	9.221.263,00 €	338	6.733.957,00 €	696
2011	10.640.063,00 €	421	7.109.569,00 €	716
2012	11.527.894,00 €	376	8.800.180,00 €	788
2013	9.331.210,00 €	340	9.105.392,00 €	781
2014	10.195.517,00 €	287	10.692.347,00 €	660
2015	14.160.835,00 €	403	24.348.846,00 €	867
2016	13.243.257,00 €	366	17.824.036,00 €	988
Summe:	90.020.332,00 €	2.913	93.084.081,00 €	6.360

Anlage 4

Administrative Einheit	Breitbandversorgung von öffentlichen Gebäuden auf öffentlichen Flächen							
	alle Technologien in %							LTE in %
	≥ 1 Mbit/s	≥ 2 Mbit/s	≥ 6 Mbit/s	≥ 16 Mbit/s	≥ 30 Mbit/s	≥ 50 Mbit/s	≥ 100 Mbit/s	≥ 2 Mbit/s
Hessen Gesamt*	95,5	95,4	93,6	80,9	71,9	62	41,6	93,7
Bergstraße	98,8	98,6	94,7	86,5	82,4	80,7	46	91,3
Darmstadt-Dieburg	97,6	97,6	97,5	95,9	86,6	73,7	42,8	97,6
Fulda	94,7	94,6	92,1	73,3	68,8	63,3	48,7	93,5
Gießen	92,5	92,5	92	85,4	73,5	60,9	45,5	97,2
Groß-Gerau	97,4	97,4	97,2	88,3	80,5	76,3	54,4	98,6
Hersfeld-Rotenburg	93,8	93,8	90,7	51,6	47,7	42,8	35,4	92,6
Hochtaunuskreis	90,1	90,1	89,8	85,6	83,5	81,7	62,3	97,8
Kassel	94,8	94,2	88,2	69,7	43	37,8	24,9	93,1
Lahn-Dill-Kreis	96,1	96	95,7	91,4	82,3	58	31,2	95,1
Limburg-Weilburg	96,3	96,3	96,2	93,5	87,1	60,3	35,1	89,4
Main-Kinzig-Kreis	94,1	94,1	93,6	89,6	84,7	77,3	35,5	95,3
Main-Taunus-Kreis	98,2	98,2	98,2	96,8	87	77,1	55,6	99,9
Marburg-Biedenkopf	97,7	97,7	97,2	92,8	86,2	55,4	28,9	91,1
Odenwaldkreis	98,9	98,8	98,8	96,4	92,6	92,6	28,2	94,1
Offenbach	97,9	97,9	97,8	92,2	79,6	76,4	72	99,8
Rheingau-Taunus-Kreis	91,8	91,7	90,9	78,8	75,3	67,5	57	92
Schwalm-Eder-Kreis	92,5	91,8	84,4	49,9	40,4	36,1	26,5	89,8
Vogelsbergkreis	96,9	96,9	94,7	55,9	36,5	26,7	20,3	88,1
Waldeck-Frankenberg	96,8	96,5	92,1	70,8	64,3	55,5	47,3	87,9
Werra-Meißner-Kreis	93	92,4	88,8	67,4	58,4	53	43,2	86,3
Wetteraukreis	97,7	97,6	96,8	83,8	69,8	64,8	46	95,8

* Landkreise in Hessen (ohne kreisfreie Städte)